

Sammelantrag 2015	Anlage B	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (für die in der Richtlinie 86/465/EWG ausgewiesenen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete)
-------------------	----------	--

1. Antragsteller

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

2. **Ich beantrage die Ausgleichszulage für die im Flächenverzeichnis** aufgeführten förderfähigen Schläge bzw. Teilschläge in Gebieten, die in der Richtlinie 86/465/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete aufgeführt sind und für die ich in den Spalten 11 und 12 des Flächenverzeichnisses Angaben zur Art der Benachteiligung und zur LVZ gemacht habe. Zulässige Codierungen im Flächenverzeichnis sind:
im Berggebiet (001): alle Codierungen außer: 563 – 567, 574 - 593, 907 und 914 - 999
in der benachteiligten Agrarzone und im kleinen Gebiet (002 und 003): 421 - 424, 459, 461, 480, 492, 572, 573

Zulässig ist die Beantragung von Flächen in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen bis zu einer LVZ von 30.

3. Erklärungen

3.1 Ich erkläre, dass

- 3.1.1 mir die Richtlinie über die Gewährung der Ausgleichszulage in der zur Zeit gültigen Fassung und den dort genannten Rechtsgrundlagen unter anderem zu Sanktionsregelungen bei Abweichungen von den Antragsangaben sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils derzeit gültigen Fassung bekannt sind,
- 3.1.2 ich **aktiver Betriebsinhaber** im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bin und in benachteiligten Gebieten wirtschaftete,
- 3.1.3 **ich alle Schläge, die in unterschiedlich benachteiligten Gebieten (Berggebiet, benachteiligte Agrarzone oder kleines Gebiet) oder in Gemarkungen mit unterschiedlicher Landwirtschaftlicher Vergleichszahl (LVZ) liegen bzw. die nur teilweise im benachteiligten Gebiet liegen, in entsprechende Teilschläge aufgeteilt habe,**
- 3.1.4 mir bekannt ist, dass die Ausgleichszulage nur gewährt wird, wenn mindestens 3 Hektar der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes im benachteiligten Gebiet liegen und zudem der Auszahlungsbetrag mindestens 250,00 € beträgt,
- 3.1.5 mir bekannt ist, dass die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß den Artikeln 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten und ein eventueller Verstoß nach den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu einer Kürzung der Prämie führen kann,
- 3.1.6 mir bekannt ist, dass bei nicht ausreichenden Mitteln die Prämie in Abhängigkeit von der LVZ reduziert werden kann,
- 3.1.7 mir bekannt ist, dass sich in der Regel die EU mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und Landschaft -, mit bis zu 45 v. H. an der Förderung beteiligt.
- 3.2 **Ich versichere, dass** gegen mich in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen geahndet werden, was zu Kürzungen der Ausgleichszulage führen kann. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre „Cross Compliance 2015“.

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW und das Papierantragsverfahren.

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Informationen zum Antragsverfahren 2015 Übersendung der Anlage B für das Antragsjahr 2015

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2015**. Die beigelegte Anlage B ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis und ggf. dem LE-Verzeichnis bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Voraussetzungen

2.1 Anforderungen an den Antragsteller

Ab diesem Antragsjahr muss der Antragsteller „aktiver Betriebsinhaber“ im Sinne von Artikel 9 der VO (EU) Nr. 1307/2013 sein, um die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete erhalten zu können.

2.2 Anforderungen an die Flächen

Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete **förderfähigen Flächen** müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen in einem von der EU anerkannten benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bis zu 30 in Nordrhein-Westfalen, Hessen oder Niedersachsen liegen.
- Die förderfähige Fläche im benachteiligten Gebiet muss mindestens 3 Hektar betragen (Bagatellgrenze).

2.2.1 darüber hinaus gilt in Berggebieten (Code 1)

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen als landwirtschaftliche Fläche (mit Ausnahme der Fruchtartcodierungen 563 - 567, 574 - 593, 907 und 914 - 999) genutzt werden.

2.2.2 darüber hinaus gilt in der benachteiligten Agrarzone (Code 2) u. in kleinen Gebieten (Code 3)

- Die Schläge bzw. Teilschläge müssen als landwirtschaftliche Fläche mit folgenden Fruchtartcodierungen genutzt werden: 421 - 424, 459, 461, 480, 492, 572, 573.

2.3 Mindestprämienhöhe

Eine Prämie wird nur gewährt, wenn mindestens 250 Euro erreicht werden (Bagatellgrenze).

3. Flächenverzeichnis 2015 – notwendige Angaben bei Antragstellung

Schläge bzw. Teilschläge, für die die Ausgleichszulage beantragt werden soll, sind im Flächenverzeichnis gesondert zu kennzeichnen (Spalte 11 und Spalte 12). Weiterhin sind Schläge in bestimmten Fällen in mehrere Teilschläge zu unterteilen.

Um die Antragstellung zu erleichtern, wurden im Flächenverzeichnis 2015 für die (Teil-) Schläge aus dem Jahr 2014 folgende Angaben in den Spalten 10 bis 12 vorgedruckt:

Spalte 10 (Benachteiligtes Gebiet):

in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen:

- (Teil-) Schläge im benachteiligten Gebiet mit einer LVZ von 1 bis 30 wurden mit einem „A“ (wie Ausgleichszulagen-Gebiet) gekennzeichnet.
- (Teil-) Schläge im benachteiligten Gebiet mit einer LVZ über 30 sind im Rahmen der Ausgleichszulage nicht förderfähig und wurden durch ein „X“ gekennzeichnet.

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW und das Papierantragsverfahren.

in den anderen Bundesländern:

- (Teil-) Schläge im benachteiligten Gebiet sind im Rahmen der Ausgleichszulage nicht förderfähig und wurden durch ein „X“ gekennzeichnet.

Wurde weder ein „A“ noch ein „X“ vorgedruckt, befindet sich der jeweilige (Teil-) Schlag nicht im benachteiligten Gebiet. In diesem Fall wurden auch keine Angaben in den Spalten 11 und 12 vorgedruckt. **Für Flächen in Niedersachsen ist zu überprüfen, ob die (Teil-) Schläge mit einem „A“ gekennzeichnet, die Spalten 11 und 12 gefüllt sowie die Bindung B gesetzt wurde.**

Spalte 11 (Art der Benachteiligung):

Folgende Gebiete sind zu unterscheiden:

Berggebiet (Code 1), benachteiligte Agrarzone (Code 2) und kleines Gebiet (Code 3).

Für Berggebiete ist die LVZ nicht mehr Grundlage für die Berechnung der Prämie, dennoch ist sie im Flächenverzeichnis anzugeben.

Spalte 12 (LVZ): In dieser Spalte wurde die LVZ vorgedruckt.

Mit Hilfe dieser vorgedruckten Angaben sollte es in der Regel möglich sein, die geforderten Angaben je (Teil-) Schlag zu machen. Dabei ist zu beachten, dass die Angaben in den Spalten **11 und 12** je Gemarkung gleich sind (Ausnahmen: siehe nächster Absatz) und somit für alle (Teil-) Schläge, die sich in derselben Gemarkung befinden, lediglich zu wiederholen sind.

In Nordrhein-Westfalen gibt es nur folgende Gemarkungen mit uneinheitlicher Benachteiligung: Breun, Deifeld, Elisenhof, Elpe, Endorf, Fleckenberg, Grafschaft, Hallenberg, Heek, Hövelhof, Ibbenbüren, Nenkersdorf, Oberkirchen, Rietberg, Schloß Holte, Verl und Westerwiehe. Bei diesen Gemarkungen können die Angaben in den Spalten **11 und 12** je (Teil-) Schlag unterschiedlich sein.

Weitere Informationen zur Benachteiligung erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

Somit ist beim Ausfüllen des Flächenverzeichnisses 2015 folgendes zu beachten:

Für alle (Teil-) Schläge, für die die Ausgleichszulage beantragt werden soll, müssen in der jeweiligen Zeile des Flächenverzeichnisses 2015, in der der (Teil-) Schlag angegeben wird, die Angaben in den Spalten **11 und 12** gemacht werden.

Weiterhin müssen alle Schläge, die in unterschiedlichen benachteiligten Gebieten (Berggebiet, benachteiligte Agrarzone, kleines Gebiet) oder in Gemarkungen mit unterschiedlicher LVZ liegen bzw. die nur teilweise im benachteiligten Gebiet liegen, in entsprechende Teilschläge aufgeteilt werden. In diesem Fall sind die Angaben in den Spalten **11 und 12** je Teilschlag zu machen. Für Teilschläge, die nicht im benachteiligten Gebiet liegen, sind keine Eintragungen in den Spalten **11 und 12** vorzunehmen.

Sofern für bestimmte Flächen keine Ausgleichszulage beantragt werden soll, sind diese unter Angabe der Feldblocknummer, Schlag und Teilschlag auf einem gesonderten Beiblatt formlos anzugeben. Dieses Beiblatt ist zusammen mit dem Datenbegleitschein bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen.

4. Kürzungen

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Flächenangaben ist zu beachten, dass Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geahndet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können u. a. der Broschüre „**Cross Compliance 2015**“ entnommen werden.

Hier wurden nur einige der für die Ausgleichszulage wichtigen Punkte angesprochen. Zu beachten sind auch unbedingt die Erklärungen unter Nr. 3 der Anlage B, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch und prüfen Sie, ob alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge die genannten Voraussetzungen erfüllen, da es bei Nichterfüllung zu Sanktionen bis hin zur Ablehnung des Antrages kommt. Über alle für die Ausgleichszulage relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.